

9. Januar 2010

Fortbildung für Gästeführerinnen und Gästeführer der Gedenkstätte Point Alpha

Vortrag in der Europäischen Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar

Die DDR als Diktatur und Unrechtsstaat

Im Folgenden sollen die Herrschaftsordnung der DDR, die Legitimierung dieser Herrschaft und die Art und Weise der Ausübung dieser Herrschaft charakterisiert werden. Dazu werden wir sowohl die DDR-Verfassung von 1968 in der Neufassung von 1974 heranziehen, wir werden Programm und Statut der SED von 1976 zu Rate ziehen, aus den Anhörungen und Gutachten der beiden Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages 1990-1998 zu Geschichte und Folgen der SED-Diktatur¹ Honig saugen und natürlich aus den Theorien der freiheitlichen Demokratie und der Diktatur wesentliche kritische Maßstäbe für die nähere Beurteilung der DDR gewinnen.

In jüngster Zeit ist der Begriff des „Unrechtsstaates“ für die DDR kontrovers diskutiert worden. Lassen Sie mich deshalb zunächst etwas genauer auf diesen Begriff eingehen, der übrigens in der frühen Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur schon gelegentlich verwandt wurde, aber seit den 1960er Jahren nicht mehr auftauchte. Das mag auch damit zusammenhängen, dass der Begriff des Unrechtsstaates kein präziser Begriff der Staatsformenlehre oder auch der Diktaturtheorie ist, sondern ein mehrdeutiger Begriff, der subjektiv unterschiedlich verstanden wird. Seine unterschiedlichen Dimensionen mit Blick auf die DDR möchte ich im Folgenden kurz skizzieren. Wesentlich ist zunächst, dass, um den Begriff überhaupt auf einen Staat anwenden zu können, das Unrecht grundlegend sein und systematisch praktiziert werden muss. Das politische System als Ganzes muss vom Unrecht durchzogen und geprägt sein. Galt das für die DDR oder gab es nur gelegentliches Unrecht oder nur für einige wenige? Lassen Sie mich die wesentlichen Dimensionen, die einen Unrechtsstaat in einem umfassenden Sinne kennzeichnen, stichwortartig benennen:

- das Fehlen grundlegender individueller Menschen- und Freiheitsrechte,
- fehlende Freizügigkeit, keine Meinungsfreiheit, keine legale Oppositionsmöglichkeit,
- das Einsperren der Menschen bei Gefahr ihrer Tötung, wenn sie den Staat verlassen wollen,
- kein Schutz gegen Verwaltungswillkür, keine Verwaltungsgerichte,
- keine Gewaltenteilung, keine unabhängige richterliche Gewalt zum Schutz der Rechte des Einzelnen,
- die Ausbürgerung von Menschen und der Entzug ihrer bürgerlichen Rechte,
- das Fehlen freier Wahlen, keine Entscheidungsrechte des Volkes

¹ Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ im Deutschen Bundestag, 9 Bände in 18 Teilbänden, Baden-Baden 1995; Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der Deutschen Einheit“ im Deutschen Bundestag, 8 Bände in 14 Teilbänden, Baden-Baden 1999.

- keine demokratische Legitimierung der Herrschaft auf Zeit, sondern eine ideologische Legitimierung der Herrschaft auf unbegrenzte Zeit,
- die absolute Herrschaft einer Partei und die Ausbildung einer Einpartei-Diktatur,
- ein Geheimdienst, der außerhalb des Rechts steht und Menschen unbegrenzt, ungehemmt und unkontrolliert bespitzeln, verfolgen, zersetzen und sogar töten kann,
- eine parteiliche Rechtsprechung, die die Justiz als Instrument der Partei begreift,
- schließlich ein ausuferndes politisches Strafrecht und Staatsschutzstrafrecht mit Gummiparagraphen, die den Einzelnen sehr rasch und willkürlich ins Unrecht setzen und Strafverfolgung und Schikane ermöglichen.

Lassen Sie mich das politische Strafrecht der DDR anhand von fünf häufigen Fallgruppen etwas näher darstellen:

1. Das Ausreisebegehren einer zunehmenden Zahl von Bürgern wurde von der DDR-Strafgesetzgebung, sofern ohne Erlaubnis in die Tat umgesetzt, als „staatsfeindlicher Menschenhandel“ (§ 105 StGB DDR) oder „ungesetzlicher Grenzübertritt“ (§ 213 StGB DDR) mit Strafe bedroht.
2. Die organisierte Aktivität von Bürgern mit oppositionellen oder (system)kritischen Zielen war u. a. strafbar als „verfassungsfeindlicher Zusammenschluss“, „Zusammenschluss zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele“ (§§ 107, 218 StGB DDR).
3. Grenzüberschreitende Kommunikation mit westlichen Institutionen und Personen konnte als „Landesverrat“, insbesondere in Form „landesverräterischer Nachrichtenübermittlung“, „landesverräterischer Agententätigkeit“, „ungesetzlicher Verbindungsaufnahme“ (§§ 98 ff., 219 StGB DDR) bestraft werden.
4. Demonstrativer Protest und Widerstand konnten u. a. als „Widerstand gegen staatliche Maßnahmen“, „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“ oder einfach als „Rowdytum“ oder „Zusammenrottung“ inkriminiert (§§ 212, 214, 215, 217 StGB DDR) werden.
5. Die Inanspruchnahme des Rechts auf Meinungsfreiheit auch in Form von Staats-, Partei- und Politikkritik wurde als „staatsfeindliche Hetze“ und „öffentliche Herabwürdigung“ verfolgt (§§ 106, 220 StGB DDR).

Lässt man die aufgeführten Charakteristika eines Unrechtsstaates Revue passieren, kann man mit Fug und Recht, angefangen von der grundlegenden Missachtung von Menschen- und Freiheitsrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen durch die Justiz bis hin zur absoluten Herrschaft einer Partei und der Bespitzelung, Verfolgung und Zersetzung widerständiger Menschen, die DDR als einen Unrechtsstaat bezeichnen. Sie war es grundlegend und in vielfacher Hinsicht, auch wenn es Felder gegeben hat, in denen kein systematisches Unrecht bestand, im Sozial-, im Familien-, im Wirtschaftsrecht zum Beispiel. Aber das ändert nichts an dem fundamental menschenrechts- und lebensverachtenden Charakter des gesamten Herrschaftssystems und der Herrschaftspraxis unter Führung der SED.

Allerdings bleibt der Begriff des Unrechtsstaates, wie wir gesehen haben, vieldimensional und vieldeutig, manchen ist er zu schwach, manchen zu umfassend, jeder kann sich unter diesem Begriff etwas anderes vorstellen. Deshalb halte ich es für sinnvoller, mit Blick auf die DDR von einer Diktatur zu sprechen, genauer gesagt, von einer Einpartei-Diktatur.

Was ist eine Diktatur? Eine schlichte Brockhaus-Definition bezeichnet Diktatur als

„eine auf unbegrenzte oder unbestimmte Dauer angelegte, besonders als Gegensatz zur Demokratie begriffene Herrschaftsform. Sie steht, je nach dem Grad des Autoritarismus in enger Verwandtschaft zum autoritären Staat bzw. zum totalitären Staat. Die konkreten Erscheinungsformen der Diktatur sind sehr vielfältig...“²

Wesentliche Kennzeichen einer Diktatur sind:

1. das Ziel einer totalen Erfassung und Gleichschaltung der Bevölkerung durch eine Partei und die ihr untergeordneten gesellschaftlichen Massenorganisationen;
2. das Nachrichtenmonopol des Herrschaftssystems, d. h. also die Unterdrückung einer freien Presse und eines politischen Pluralismus der Medien;
3. die rechtliche oder faktische Existenz eines Einparteienstaates mit dem Entscheidungsmonopol der Partei, die als Massenpartei organisiert ist, zugleich aber den Anspruch erhebt, die politische Elite zu verkörpern;
4. der Einsatz terroristischer Machttechniken, greifbar in der Existenz einer Geheimpolizei und eines entsprechenden Überwachungs-, Spitzel-, und Unterdrückungsapparates;
5. eine dem Anspruch nach allein- und allgemeingültige Herrschafts- und Gesellschafts-ideologie.

Zu diesen Strukturmerkmalen kommen weitere hinzu, die unterschiedlich stark ausgeprägt sein können:

- monopolistische Machtkonzentration auf einen Führer oder eine Führungsclique innerhalb der Partei;
- Persönlichkeitskult um den Führer;
- Ausgrenzung und z. T. bis zum Mord gehende Terrorisierung größerer Bevölkerungsgruppen, seien sie nun rassistisch-national, religiös, politisch oder sozial definiert;
- Unterdrückung von Minderheiten bzw. Zwang zur Emigration;
- ein ideologisches Feindbild;
- prinzipiell unbegrenzte Reichweite politischer bzw. rechtspolitischer Entscheidungen und Sanktionsmöglichkeiten, insbesondere durch eine weitreichende politische Justiz;
- Verbindung von Unterdrückung, Terror und Verführung, durch (materielle) Privilegien, ideelle Auszeichnungen für Angehörige einer vermeintlichen oder tatsächlichen Funktionseelite;
- moderne Propagandatechniken zur Inszenierung der Herrschaft bzw. zur Durchsetzung der Herrschaft.

Im Gegensatz dazu lässt sich die Demokratie knapp kennzeichnen als ein politisches System mit Grund- und Freiheitsrechten, die die Staatsgewalt begrenzen, mit periodischen freien Wahlen und Herrschaft auf Zeit, mit frei konkurrierenden Parteien und Interessenpluralität, mit Gewaltenteilung und mit Rechtsstaatlichkeit.

In der Kontroverse über die Bezeichnung „Unrechtsstaat“ für die DDR kam seitens der Partei DIE LINKE das Gegenargument, dass die DDR doch eine Verfassung gehabt habe und dass es Wahlen und eine Volkskammer gegeben habe. Das ist richtig, entkräftet aber nicht das Faktum, dass die Wahlen nicht nur nicht geheim und frei, sondern praktisch öffentlich

² Brockhaus-Enzyklopädie, 20. Auflage, Leipzig/Mannheim 1997.

waren, und dass es vor allem keine Wahlalternativen gegeben hat, sondern seit den ersten Volkskammerwahlen 1950 nur einer Einheitsliste der Nationalen Front mit allen Parteien und Massenorganisationen zugestimmt werden konnte oder nicht. Die Wahlen waren eine Farce und ihre Ergebnisse standen schon vorab fest, weil alle Parteien und Massenorganisationen ihre Sitze in der Volkskammer nach einem festen Schlüssel zugeteilt bekamen. Die Volkskammer, die nur wenige Tage im Jahr tagte, war dementsprechend eine bloße Abstimmungsmaschine, die die Vorlagen der SED abzusegnen hatte. Über die Zahl der Wahlverweigerer und derer, die die Einheitsliste abgelehnt haben, haben wir keine genauen Zahlen. Wir wissen nur, dass die Wahlergebnisse immer gefälscht waren. Dies konnte im Mai 1989 bei den Kommunalwahlen erstmals eindeutig nachgewiesen werden und führte zu öffentlichen Protesten.

Dass es eine Verfassung gab, sagt noch nichts über den Charakter dieser Verfassung aus. Die zweite Verfassung der DDR von 1968, grundlegend revidiert 1974, verstand sich explizit als „sozialistische Verfassung“, die nach offizieller Lesart die „Diktatur des Proletariats“ sichern wollte. In ihrem Artikel 1 formuliert sie das Staatsziel und begründet zugleich den Monopolanspruch der SED auf die Führung:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.“³

Demgegenüber heißt es in Artikel 1 des Bonner Grundgesetzes:

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“⁴*

Hier wird der fundamentale Unterschied der Legitimation der Herrschaft deutlich: Für die DDR ist die Herrschaft der SED ideologisch legitimiert. Die Partei ist die Vorhut der Arbeiterklasse und sie ist die einzig legitime Interpretin der marxistisch-leninistischen Ideologie, die sich als allgemeingültige wissenschaftliche Lehre sieht. Lassen Sie mich das Selbstverständnis der SED in ihrem Programm und in ihrem Statut ausgiebig zitieren:

„Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands ist die marxistisch-leninistische Partei der Arbeiterklasse und des ganzen werktätigen Volkes der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist die führende Kraft bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Die weitere Ausprägung ihrer führenden Rolle in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ist eine wesentliche Voraussetzung des Heranreifens der Bedingungen für den allmählichen Übergang zum Aufbau der kommunistischen Gesellschaft. Dem Wohl und Glück des Volkes zu dienen, den Millionen Erbauern der neuen Gesellschaft zielbewußt, beispielgebend und festen Schrittes voranzugehen - darin erfüllt sich der Sinn des Kampfes und Lebens der Kommunisten.

Die Aufgabe der Partei besteht darin, die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Strategie und Taktik politisch zu leiten. Je weitreichender und komplizierter die Aufgaben der Leitung und Planung aller Seiten und Formen der

³ Artikel 1 (1) der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. September 1974. Zit. nach: Georg Brunner/Boris Meissner (Hg.): Verfassungen der kommunistischen Staaten, München 1979, S. 95.

⁴ Artikel 1 (1,2) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

gesellschaftlichen Prozesse werden, desto mehr erhöht sich die Rolle der politischen Führung der Gesellschaft durch die marxistisch-leninistische Partei. Sie ist der wichtigste Faktor der erfolgreichen Gestaltung der von der siegreichen revolutionären Arbeiterklasse geprägten Gesellschaft. Die Arbeiterklasse vermag ihre revolutionäre und schöpferische geschichtliche Mission nur zu erfüllen, wenn ihre Partei als bewußter und organisierter Vortrupp, als ihre höchste Klassenorganisation ihren Führungsaufgaben gerecht wird.

Der Marxismus-Leninismus in der Einheit aller seiner Teile ist das theoretische Fundament der gesamten Tätigkeit der Partei. Nur auf der Grundlage dieser allgemeingültigen wissenschaftlichen Lehre und ihrer schöpferischen Weiterentwicklung ist es möglich, den revolutionären Kampf für die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen siegreich zu führen. Der Marxismus-Leninismus ist der zuverlässige Kompaß bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und beim Übergang zum Kommunismus.“⁵

„Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands als die höchste Form der gesellschaftlich-politischen Organisation der Arbeiterklasse, als ihr kampferprobter Vortrupp, ist die führende Kraft der sozialistischen Gesellschaft, aller Organisationen der Arbeiterklasse und der Werktätigen, der staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen.

Auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus, seiner schöpferischen Anwendung und Weiterentwicklung lenkt und leitet die Partei die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, mit der grundlegenden Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen werden. Sie führt das Volk auf dem Weg des Sozialismus und Kommunismus, der Sicherung des Friedens und der Demokratie voran. Sie gibt diesem Kampf Richtung und Ziel.“⁶

„Der Organisationsaufbau der Partei beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus. Dieser Grundsatz besagt:

- a) daß alle Parteiorgane von unten bis oben demokratisch gewählt werden;*
- b) daß die gewählten Parteiorgane zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit vor den Organisationen verpflichtet sind, durch die sie gewählt wurden;*
- c) daß alle Beschlüsse der höheren Parteiorgane für die nachgeordneten Organe verbindlich sind, straffe Parteidisziplin zu üben ist und die Minderheit sowie der einzelne sich den Beschlüssen der Mehrheit diszipliniert unterordnet.“⁷*

Von „demokratischen Wahlen“ der Parteiorgane kann man nur im Sinne des demokratischen Zentralismus sprechen, der das Gegenteil wirklicher freier Wahlen von unten nach oben war, sondern die uneingeschränkte Führung von oben nach unten sicherte - logisch, wenn allein die Parteiführung die Richtung kennt. Die Propaganda tat alles, um die Bedeutung der Partei als Quelle der Wahrheit auch noch pseudo-religiös zu überhöhen. „Das Lied der Partei“ von Louis Fürnberg von 1950 mag das illustrieren. Dabei beschränke ich mich mit Rücksicht auf die pompöse Rhetorik auf die erste Strophe und den Refrain:

*„Sie hat uns alles gegeben.
Sonne und Wind und sie geizte nie.
Wo sie war, war das Leben.
Was wir sind, sind wir durch sie.
Sie hat uns niemals verlassen.*

⁵ Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (vom 22. Mai 1976). Zit. n.: Programm und Statut der SED vom 22. Mai 1976, Köln 1982, S. 97 f.

⁶ Statut der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (vom 22. Mai 1976). Zit. n.: Programm und Statut der SED vom 22. Mai 1976, Köln 1982, S. 107 f.

⁷ Ebenda, S. 119.

*Fror auch die Welt, uns war warm.
Uns schützt die Mutter der Massen.
Uns trägt ihr mächtiger Arm.*

*Die Partei, die Partei, die hat immer Recht!
Und, Genossen, es bleibe dabei;
Denn wer kämpft für das Recht,
Der hat immer recht.
Gegen Lüge und Ausbeuterei.
Wer das Leben beleidigt,
Ist dumm oder schlecht.
Wer die Menschheit verteidigt,
Hat immer recht.
So, aus Leninschem Geist,
Wächst, von Stalin geschweißt,
Die Partei - die Partei - die Partei.“⁸*

Hier wird der umfassende Führungsanspruch gegenüber allen anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen, also auch den Blockparteien und den Massenorganisationen, noch einmal deutlich, die alle nur nachgeordnete willfährige Einrichtungen ohne eigene Kraft und Legitimation, vielmehr nur Transmissionsriemen der SED-Herrschaft sind. Insofern ist auch die Behauptung vom Mehrparteiensystem der DDR irreführend. Zwei so genannte „Parteien“ wurden von der SED sogar neu geschaffen, die Bauernpartei und die Nationaldemokratische Partei, sowie alle Massenorganisationen, angefangen vom FDGB bis zur FDJ, um der SED als Herrschaftsinstrumente zu dienen, die möglichst alle politischen Strömungen und sozialen Gruppierungen erfassen sollten. Eine eigene Rolle haben sie nie gespielt, sollten sie nie spielen und durften sie laut Verfassung auch gar nicht spielen. Kein Zweifel, die DDR war eine „Einpartei-Diktatur“. An die Stelle einer demokratischen Legitimation der Herrschaft durch freie Wahlen trat in der DDR die Behauptung einer gesetzmäßigen historischen Führungsrolle der SED auf dem Weg zum Sozialismus und Kommunismus. Daraus resultierte die Oberhoheit und die Oberherrschaft der SED über alle anderen Institutionen. Und die Partei war auf allen Ebenen präsent. Drei Ebenen lassen sich unterscheiden:

1. Der hauptamtliche Parteiapparat, der die eigentliche Regierung der DDR darstellte mit dem Zentralkomitee und seinem Apparat, den Sekretariaten, in denen alle wichtigen Politikfelder abgebildet waren, dem Politbüro als dem inneren Führungszirkel mit dem Generalsekretär an der Spitze bis hin zu den Bezirks- und Kreisleitungen im Lande über hauptamtliche Parteisekretäre auch in Betrieben und in Gerichten zum Beispiel, die die politische Präsenz der Partei sicherten. So entstanden neben den herkömmlichen Verwaltungsstrukturen mit Ministerien auf Staatsebene bis hin zu den Bezirks-, Kreis- und Stadtverwaltungen Parallelstrukturen der Partei, wobei immer klar war, dass die Partei kontrollierende, aufsichtsführende und bestimmende Funktionen wahrnahm. Der hauptamtliche Parteiapparat bis hin zu den hauptamtlichen Parteisekretären umfasste seit den 1960er Jahren rund 44.000 Mitarbeiter.
2. Dazu kam das Nomenklatursystem der SED, das alle Herrschafts- und Führungspositionen in allen staatlichen und gesellschaftlichen Sphären mit Ausnahme der Kirchen umfasste. Von den Spitzenpositionen in allen gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Organisationen, Wirtschaftsbetrieben, Kombinat, landwirtschaftli-

⁸ Louis Fűrnerberg: Das Lied der Partei (1950), Zit. n.: http://www.hdg.de/lemo/html/dokumente/JahreDesAufbausInOstUndWest_liedtextSEDLied/index.html.

chen Produktionsgenossenschaften bis hin in die Leitungsgremien der vier Blockparteien standen SED-Funktionäre an der Spitze oder ließen andere ihren Willen tun.

3. Schließlich gab es die einfache Mitgliedschaft und die ehrenamtlichen Funktionäre, die eine Breitenpräsenz in der Gesellschaft sichern sollten. Die Zahl der SED-Mitglieder, die Anfang der 1950er Jahre noch bei 1,3 Millionen lag, stieg bis 1989 auf sagenhafte 2,3 Millionen, um dann bis Ende 1990 auf unter 300.000 und später weiter zu fallen. Der SED unmittelbar unterstanden u. a. das MfS und das Grenzregime mit den Grenztruppen. Damit hatte sie einen weiteren Hebel zur Kontrolle der Gesellschaft, zu ihrer Unterdrückung und zum Ausüben von Schikanen in der Hand, denn das MfS war keinerlei rechtlicher oder parlamentarischer Kontrolle unterworfen. Für das MfS galten keinerlei Regeln, Gesetze, Grenzen der Privatsphäre. Das MfS war in gewisser Weise schon ein Staat im Staate, aber eine Institution, die allen anderen übergeordnet war und den Auftrag hatte, alle anderen grenzen- und hemmungslos zu kontrollieren. Vor allem aber war das MfS das „Schild und Schwert“ der Partei, das darf nie vergessen werden. Das MfS war vor allem ein Instrument der Partei zur Sicherung der Einpartei-Diktatur. Leider haben wir uns in der Aufarbeitung und in der Auseinandersetzung mit den Verantwortlichen von damals allzu sehr auf das MfS beschränkt und die eigentlichen Herren der DDR, die Parteifunktionäre auf allen Ebenen, häufig aus dem Blick verloren.

Das hauptamtliche Personal des MfS hatte zuletzt 91.000 Mitarbeiter, mehr als die reguläre Volkspolizei. Hinzu kam ein Heer von Informanten, die sog. IM, deren Zahl bis 1975 auf rund 180.000 gesteigert wurde, um dann bis zum Ende des MfS in etwa konstant zu bleiben, 1989 waren es noch ca. 174.000. Das MfS war 1950 als stalinistische Geheimpolizei gegründet worden und übernahm dann zunehmend weitere Aufgaben, Auslandsspionage, Grenzkontrollen, Betrieb und Unterhaltung der Politbürosiedlung in Wandlitz, Überwachung von Außenhandelsgeschäften zur Beschaffung von Devisen. Mit einem Wort war es ein „Generalunternehmen für Machtsicherung, Unterdrückung und Devisenbeschaffung“. Ihr wichtigstes Mittel zur Kontrolle der Gesellschaft war die Kriminalisierung von Menschen mit den Mitteln der politischen Justiz. Mehr als drei Viertel aller vom MfS initiierten Verfahren nach dem Mauerbau 1961 richteten sich gegen DDR-Bürger, die das Land per Flucht oder Ausreiseantrag (vor allem ab 1975, dem Helsinki-Schlussprotokoll der KSZE) verlassen wollten. Demgegenüber waren die Fälle von Auslandsspionage und Verfolgung von NS-Verbrechern nur von geringer Bedeutung für das MfS. Das MfS wirkte vor allem nach innen und spielte eine wichtige Rolle in der Durchsetzung der politischen Justiz, die den Staatsschutz so weit ausdehnte, dass jede kritische Äußerung über staatliche Einrichtungen oder auch einzelne politische Entscheidungen der Partei oder der Regierung mittels Gummiparagrafen bereits zu Strafverfolgungen führen konnte. Das hatte ich vorn bereits ausgeführt. So wurde eine Atmosphäre der Angst und Einschüchterung erzeugt, die die Menschen stumm machen und sie kommunikativ isolieren sollte. Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte der DDR klagten auf der Basis der MfS-Ermittlungen an und fällten ihre Urteile dann mit den schon erwähnten Gummiparagrafen wie staatsfeindliche Hetze, Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit, Rowdytum und anderem.

Und damit zum Rechtsverständnis der DDR:

Das Recht in der DDR verstand sich ausdrücklich als „sozialistisches Recht“. Was das bedeutet, wird deutlich, wenn man es mit den Rechtsprinzipien der liberalen Demokratie vergleicht. In der liberalen Demokratie hat das Recht immer die Funktion, dem Staat oder anderen Mächten, Wirtschaftsmächten zum Beispiel, oder auch anderen Menschen Grenzen zu setzen und das Individuum vor dem Machtmissbrauch durch andere zu schützen. Dem

Recht kommt daher die unverzichtbare Aufgabe der Rechtfertigung, der Einbindung und vor allem der Begrenzung staatlicher, wirtschaftlicher, politischer und sonstiger Macht zu. Recht fungiert als Legitimation und Grenze von Staatsgewalt. Seine Grundlagen fand es vor zwei Jahrhunderten in der Formulierung von Menschenrechten und Grundfreiheiten in der französischen Nationalversammlung 1789 und in den „Bill of Rights“, der Verfassung der Vereinigten Staaten von 1791. Vor diesem Hintergrund und in diesem Geiste des Schutzes des Einzelnen vor dem Staat und vor der Macht anderer wurde das Prinzip der Gewaltenteilung entwickelt, das die Strafverfolgung und den Entzug von Freiheiten nur aufgrund unabhängiger Rechtsprechung ermöglicht. Wesentliche Kennzeichen der freiheitlichen Demokratie sind demgemäß, ich wiederhole es, Menschen- und Freiheitsrechte, die vorstaatliche Rechte sind und die explizit Grenzen für staatliches Handeln darstellen, und ist die Gewaltenteilung, die die gesetzgebende von der ausführenden Gewalt trennt und davon wiederum unabhängig die richterliche Gewalt konstituiert. Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist das auf klassische Weise formuliert. Ich zitiere den Artikel 1 GG noch einmal vollständig mit dem Absatz 3, der das Rechtsstaatsgebot formuliert, ebenso wie die Artikel 19 und 20 GG, wobei letzterer auch die Staatsstruktur festlegt und jeder Verfassungsänderung entzogen ist:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“⁹

„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“¹⁰

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“¹¹

Entsprechende Artikel gibt es in der DDR-Verfassung nicht, an die Stelle des souveränen Volkes, das in Wahlen und Abstimmungen seinen Willen äußert, tritt der ideologisch begründete absolute Führungsanspruch der Partei. Individuelle vorstaatliche Grundrechte werden nicht garantiert, außer dem Recht auf Religionsfreiheit. Doch wer dieses Recht in Anspruch nahm, wurde diskriminiert und um berufliche Chancen gebracht. Meinungsfreiheit wird nur „im Rahmen der Verfassung“ gewährt, d. h. durch den Führungsanspruch der Partei konterkariert. Stattdessen gibt es eine Reihe von Teilhaberechten, die aber immer nur nach den Regeln des Systems gelten. An die Stelle der Gewaltenteilung tritt die

⁹ Artikel 1 (1-3) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

¹⁰ Artikel 19 (2-4) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

¹¹ Artikel 20 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Gewalteneinheit, mit der die Partei über die Volkskammer und über die Regierung und mittels der Rechtsprechung die „sozialistische Gesetzlichkeit“ durchsetzt, die in Abschnitt IV der DDR-Verfassung wie folgt beschrieben wird. Ich zitiere Artikel 86 f., 90 und 94:

„Die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht des werktätigen Volkes, ihre Staats- und Rechtsordnung sind die grundlegende Garantie für die Einhaltung und die Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit.“¹²

„Gesellschaft und Staat gewährleisten die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts.“¹³

„Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.“¹⁴

„Richter kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.“¹⁵

Die Aufgabe der Rechtsprechung ist demgemäß, der SED-Herrschaft überall zur Durchsetzung zu verhelfen. Es ist demnach ein parteiliches Recht, das instrumentalen Charakter hat, um die Machtinteressen der Staatspartei auf allen Ebenen zu sichern:

„Zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.“¹⁶

Für die DDR galt, wie für andere sozialistische Staaten auch, eindeutig der Primat der Politik gegenüber dem Recht. Für die freiheitliche Demokratie gilt umgekehrt der Primat des Rechts vor der Politik. Eine unabhängige richterliche Gewalt gab es in der DDR nicht, und das bedeutete, dass der Rechtsschutz der Bürger bis zum Schluss unterentwickelt blieb. Durch das politische Strafrecht waren der Repression Tür und Tor geöffnet, zumal im Anschluss an die Haftstrafen, die gegen Andersdenkende und Oppositionelle zum Beispiel wegen Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, wegen Rowdytums, wegen Zusammenrottung oder wegen ungesetzlicher Verbindungsaufnahme mit Ausländern verhängt wurden, noch zusätzliche weitere sog. Kontrollmaßnahmen, eine Art zweiter Bestrafung, verhängt werden konnten, mit denen den Häftlingen auch nach ihrer Freilassung rigide Vorschriften nicht nur für regelmäßige Meldung bei der Polizei, sondern auch diverse Verbote, bestimmte Plätze, Orte, Lokale zu betreten, auferlegt wurden. Solche zusätzlichen Kontrollmaßnahmen konnten bis zu fünf Jahren dauern und wurden häufig verhängt. Ihre Einhaltung wurde penibel beobachtet und der leiseste Verstoß zog erneute Bestrafung nach sich. So konnten die Menschen langjährig schikaniert werden. Die Strafmaße für politische Straftaten wurden in den 1970er Jahren fortschreitend erhöht. Hohe Strafen oder Todesstrafen mussten vom zuständigen Sekretariat des ZK dem Politbüro

¹² Artikel 86 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, a. a. O., S. 112.

¹³ Artikel 87 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, ebd.

¹⁴ Artikel 90 (1) der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, ebd.

¹⁵ Artikel 94 (1) der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, a. a. O., S. 112 f.

¹⁶ Artikel 97 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, a. a. O., S. 113.

zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Partei beherrschte auch die Gerichte. Auch im Gerichtswesen galt im Übrigen das Prinzip des demokratischen Zentralismus. Der Artikel 93 formuliert das so:

„Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung. Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Es sichert die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte.“¹⁷

Das bedeutete, dass das Oberste Gericht die unteren Gerichte kontrollierte, Richter zum Rapport einberufen konnte oder auch Fälle an sich ziehen konnte, das sog. Kassationsrecht hatte, wenn es den Eindruck hatte, dass die unteren Gerichte vielleicht zu weich urteilen würden. Empfohlen wurde deshalb gerichtsintern, dass die Richter der unteren Ebenen sich immer beim Obersten Gericht rückversichern bzw. um Direktiven nachsuchen sollten. Unnötig hinzuzufügen, dass dies mit der Unabhängigkeit von Gerichten unvereinbar ist.

Damit habe ich mit viel Mut zur Lücke eine Reihe wesentlicher Charakteristika der DDR-Diktatur beschrieben.

Die Frage bleibt, ob die DDR nun am Ende eine totalitäre Diktatur war oder „nur“ eine autoritäre. In einer autoritären Diktatur ist die Herrschaft nicht so extrem ausgeprägt und ist die totale Erfassung und Gleichschaltung der Gesellschaft nicht so gewollt wie in einer totalitären. Autoritäre Diktaturen haben in der Regel keine ausgearbeitete leitende Ideologie, sie legen keinen Wert auf die intensive politische Mobilisierung der Menschen und die Organisation der Massen. Entpolitisierung und Apathie herrschen vor, mehr als passiver Gehorsam wird in der Regel nicht gefordert. Gemessen daran wird man sagen müssen, dass die DDR bis zuletzt an ihrer totalitären Ideologie und an dem absoluten Führungsanspruch der SED festhielt und dass sie diese Herrschaft mit allen Mitteln der Partei bis hin zur Justiz durchzusetzen versuchte. Insofern wird man die DDR zumindest intentional dem Typus der totalitären Diktatur bis zum Schluss zuordnen können. Doch das wird in der Wissenschaft strittig diskutiert. Häufig wird zwischen einer totalitären Phase bis etwa Mitte der 1970er Jahre (Helsinki-Schlussakte der KSZE 1975) und einer folgenden autoritären unterschieden. Zudem gab es immer Phasen, in denen die diktatorische Herrschaft mal härter, mal weniger hart ausgeübt wurde, und die Durchsetzung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ und die Formung der „sozialistischen Persönlichkeit“ mal rigoroser und mal weniger rigoros betrieben wurden. Das heißt, dass die Realität der diktatorischen Herrschaft nie konstanten Parametern folgte, sondern u. a. auch opportunistischen Überlegungen, z. B. der Rücksichtnahme auf internationale Konstellationen, Imagepflege vor wichtigen Staatsbesuchen im Westen, außenpolitischen Absichten oder diplomatischen Zielen des Regimes.

Nimmt man die Endphase der DDR in den Blick, insbesondere das Jahr 1989 mit seinen Ausreisewellen nach Ungarn und in die ČSSR, mit seinen gefälschten Kommunalwahlen vom Mai, die aufgefliegen waren, und sieht man den wachsenden Mut der Menschen, die seit Oktober mehr und mehr dem Regime die Stirn boten und auf die Straßen gingen, dann wird man in der Schlussphase der DDR kaum mehr von totalitärer Diktatur sprechen können, sondern faktisch von einer zusammenbrechenden, die den zunehmenden inneren Pluralismus und den immer offeneren Widerstand gegen das Regime nicht mehr in den Griff bekam und auf sowjetische Panzer, wie beim Volksaufstand des 16./17. Juni 1953, diesmal nicht mehr setzen konnte.

¹⁷ Artikel 93 (1,2) der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, a. a. O., S. 112.